

**No. 47919**

---

**Lithuania  
and  
Germany**

**Agreement between the Government of the Republic of Lithuania and the Government of the Federal Republic of Germany on the recognition of equivalence of higher education qualifications and degrees (with annex). Palanga, 15 May 2009**

**Entry into force:** *30 June 2010 by notification, in accordance with article 11*

**Authentic texts:** *German and Lithuanian*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Lithuania, 8 October 2010*

---

**Lituanie  
et  
Allemagne**

**Accord entre le Gouvernement de la République de Lituanie et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la reconnaissance de l'équivalence des qualifications et des diplômes d'enseignement supérieur (avec annexe). Palanga, 15 mai 2009**

**Entrée en vigueur :** *30 juin 2010 par notification, conformément à l'article 11*

**Textes authentiques :** *allemand et lituanien*

**Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies :** *Lituanie, 8 octobre 2010*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

**ABKOMMEN  
ZWISCHEN  
DER REGIERUNG DER REPUBLIK LITAUEN  
UND  
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ÜBER  
DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON  
BILDUNGSNACHWEISEN IM HOCHSCHULBEREICH**

Die Regierung der Republik Litauen und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
nachstehend «Vertragsparteien» genannt,

in Ansehung des Übereinkommens des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung  
von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997  
(ETS 165),

zur Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Studium und Wissenschaft,

in dem Bestreben, den Studierenden und den Absolventen des einen Staates die Möglichkeit  
zu geben, das Studium oder eine wissenschaftliche Tätigkeit in dem anderen Staat  
fortzusetzen, und

eingedenk der Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung von Bildungsnachweisen im  
Hochschulbereich –

sind über das folgende übereingekommen:

## **Artikel 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für Studien und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Republik Litauen oder der Bundesrepublik Deutschland absolviert wurden, sowie für Hochschulqualifikationen, die dort erworben wurden.
- (2) Hochschule im Sinne dieses Abkommens ist
- in der Republik Litauen jede Studien- und Wissenschaftseinrichtung, die nach nationalen Rechtsakten staatlich anerkannt ist;
  - in der Bundesrepublik Deutschland jede staatliche Bildungseinrichtung, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschule ist, und jede nichtstaatliche Bildungseinrichtung, die vom zuständigen Ministerium als Hochschule staatlich anerkannt ist.
- (3) Beide Vertragsparteien dokumentieren in Listen die Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 2. Für die Bundesrepublik Deutschland wird die Liste von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) geführt und im „Hochschulkompass“ auf der Homepage der HRK veröffentlicht. Für die Republik Litauen wird die Liste von dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft geführt und auf dessen Homepage veröffentlicht.

## **Artikel 2**

### **Zweck des Abkommens**

- (1) Dieses Abkommen betrifft die Anerkennung und Anrechnung von in den beiden Staaten absolvierten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, von erworbenen Hochschulqualifikationen und verliehenen akademischen und wissenschaftlichen Graden sowie von sonstigen akademischen Qualifikationen für eine Fortsetzung des Studiums

oder die Aufnahme eines neuen Studiums und die Führung akademischer und wissenschaftlicher Grade.

- (2) Vor Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, erworbene Hochschulqualifikationen, verliehene akademische und wissenschaftliche Grade und sonstige akademische Qualifikationen können anerkannt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens absolviert, verliehen oder erworben wurden.

### **Artikel 3**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der Fortsetzung eines Studiums**

In einem der beiden Staaten absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß den geltenden Regelungen für die Fortsetzung des Studiums anerkannt, soweit sie dafür fachlich einschlägig sind.

### **Artikel 4**

#### **Hochschulqualifikationen, akademische und wissenschaftliche Grade**

Hochschulqualifikationen, akademische und wissenschaftliche Grade im Sinne dieses Abkommens sind die in der Anlage aufgeführten Qualifikationen, akademischen und wissenschaftlichen Grade.

### **Artikel 5**

#### **Anerkennung von Hochschulqualifikationen zur Fortsetzung eines Studiums oder für ein neues Studium**

- (1) Hochschulqualifikationen werden zur Fortsetzung eines Studiums oder für ein neues Studium gemäß den Zuordnungen in der Anlage auf Antrag anerkannt oder angerechnet.

- (2) Anerkennungen und Anrechnungen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das beabsichtigte Studium oder nach den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen erforderlich ist.
- (3) In Studiengängen in der Bundesrepublik Deutschland, die in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden, erfolgen Anerkennungen und Anrechnungen von Studienleistungen sowie Zulassungen zu Staatsprüfungen nach Maßgabe der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

#### **Artikel 6**

##### **Zulassung zur Promotion**

- (1) Inhaber des Grades „magistras“ oder Inhaber eines Zeugnisses über den Abschluss durchgehender Studien aus der Republik Litauen können zu Studien zum Erwerb des Doktorgrades an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung zugelassen werden.
- (2) Inhaber eines Master-/Magistergrades, eines Diplom-Grades, Lizentiaten-Grades oder Magister- Artium- Grades und Inhaber entsprechender künstlerischer Studienabschlüsse sowie Absolventen von Staatsprüfungen aus der Bundesrepublik Deutschland können zu Studien zum Erwerb des Doktorgrades an Hochschulen in der Republik Litauen nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweiligen Hochschule zugelassen werden.

#### **Artikel 7**

##### **Führung von Graden**

Inhaber einer der in der Anlage genannten Hochschulqualifikationen, akademischen und wissenschaftlichen Graden haben das Recht, diese in dem anderen der beiden Staaten in der verliehenen Form zu führen. Abkürzungen werden in der im Staat der Verleihung festgelegten, anderenfalls in der üblichen Form geführt.